

Tischtennis-Club KV Liestal

Mitglied des Nordwestschweizerischen Tischtennis-Verbandes (NWTTV)
und von swiss table tennis

Vereins-Statuten
gültig ab 17. August 2006

Clublokal

KV-Saal
Büchelstrasse
4410 Liestal

Clubadresse

TTC KV Liestal
Postfach
4410 Liestal



I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tischtennis-Club KV Liestal besteht seit 1.6.1971 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Liestal.
- Art. 2 Der TTC KV Liestal bezweckt Ausübung und Förderung des Tischtennissports sowie Pflege der Geselligkeit. Er ist Mitglied des NWTTV und von swiss table tennis. Dessen Statuten und Reglemente sind verbindlich.
- Art. 3 Die Clubfarbe ist blau und in einem offiziellen Clubdress integriert.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A) Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TTC KV Liestal umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen, die am 1. Juli einer Saison das 20. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 7 Juniorenmitglieder sind Jugendliche, die am 1. Juli einer Saison das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TTC KV Liestal, die diesen durch finanzielle Beiträge unterstützen.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club und den Tischtennisport besonders verdient gemacht haben.

B) Erwerb der Mitgliedschaft

- Art.10 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die GV, unter der Voraussetzung der Begleichung des Jahresbeitrages.



C) Rechte und Pflichten

- Art.11 Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt. Für lizenzierte SpielerInnen ist der Besuch der GV und der Spielerversammlung obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst.
- Art.12 Passivmitglieder sind an Clubanlässen jederzeit gerne willkommen, sie sind jedoch an offiziellen Trainings nicht spielberechtigt.
An der ordentlichen und ausserordentlichen GV haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind sie als Revisor/-in und in Ausnahmefällen als Vorstandsmitglied.
- Art.13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv- und Juniorenmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art.14 In den Vorstand können Ehren-, Aktiv-, Juniorenmitglieder und in Ausnahmefällen Passivmitglieder gewählt werden.
- Art.15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen, sowie den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des TTC KV Liestal nachzuleben und das Ansehen des Clubs zu wahren.
- Art.16 Die SpielerInnen verpflichten sich, an offiziellen Turnieren und Meisterschaften das Clubdress zu tragen und pünktlich anzutreten. Vom Verband ausgesprochene Bussen sind vom Verursacher zu bezahlen (über Härtefälle entscheidet der Vorstand).

D) Beendigung der Mitgliedschaft

- Art.17 Austrittserklärungen oder Uebertrittsgesuche zu einer andern Mitgliederkategorie sind dem Vorstand bis zur GV schriftlich einzureichen, anderenfalls muss der geltende Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet werden.
Uebertritte von den Junioren zu den Aktiven erfolgen altershalber automatisch.
Lizenzierte SpielerInnen erhalten einen Freigabebrief.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Clubvermögen.
- Art.18 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder dem Tischennissport ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs in einer geheimen Abstimmung mit einfachem Mehr und endgültig.



III. Organisation

- Art.19 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - die Versammlung der lizenzierten SpielerInnen
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Clubzeitung

A) Die Generalversammlung

- Art.20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im August / September statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.
- Art.21 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren an den Vorstand von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.
- Art.22 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - c) Mutationen
 - d) Wahl des Tagespräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) Revision der Statuten und Genehmigung von neuen Reglementen und Reglementsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes, des NWTTV und von swiss table tennis
 - h) Diverses
- Art.23 Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand bis spätestens 30. Juni der laufenden Saison eingereicht werden. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
- Art.24 Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmvertretung ist nicht zulässig.
Die Beschlüsse an der GV werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen (Ausnahme Art. 18). Auf Begehren von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt werden.
- Bei Stimmengleichheit gilt folgende Regelung:
- bei Sachgeschäften: Stichentscheid des Vorsitzenden
 - bei Wahlen: Losentscheid



B) Die Versammlung der lizenzierten SpielerInnen

- Art.25 Die Versammlung der lizenzierten SpielerInnen findet immer vor der ordentlichen Generalversammlung statt.
Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 14 Tage im voraus.
- Art.26 In die Kompetenz der Versammlung fallen:
a) Mannschaftszusammenstellungen
b) Behandlung von Anträgen betreffend Sportreglemente
c) Diverses
- Art.27 Die Versammlung der lizenzierten SpielerInnen ist nicht beschlussfähig.
Sie hat nur konsultativen und vorbereitenden Charakter.

C) Der Vorstand

- Art.28 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen.
- Art.29 Der Vorstand soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen, die folgenden Ressorts vorstehen:
- Präsidium
- Finanzen
- Sekretariat
- Hallen-Organisation
- Technische Kommission
Die Aufgabengebiete werden in einem von der GV beschlossenen Organigramm umschrieben (siehe Anhang).
Der Vizepräsident wird innerhalb des Vorstandes bestimmt.
- Art.30 Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art.31 Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen und weitere Personen zur Mitarbeit beizuziehen.
- Art.32 Für den TTC KV Liestal zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Für den Bankverkehr führt der Kassier mit Einzelunterschrift.
- Art.33 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder erforderlich.
Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
Der Präsident führt den Vorsitz, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.
Ueber die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- Art.34 Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Budget-Totalbetrages pro Jahr beschliessen.



D) Die Rechnungsrevisoren

- Art.35 Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmitglied. Wiederwahl ist möglich.
Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- Art.35 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TTC KV Liestal, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

E) Die Clubzeitung

- Art.37 Die Clubzeitung ist das offizielle Organ des TTC KV Liestal und erscheint regelmässig.
- Art.38 Sinn und Zweck der Clubzeitung sind Mitteilungen und Verbreitung von Informationen über den TTC KV Liestal und den Tischtennisport im allgemeinen.
Mit der Clubzeitung kann zu offiziellen Veranstaltungen, Turnieren und Versammlungen eingeladen werden.

IV. Finanzen

- Art.39 Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:
a) Eintrittsgebühren und ordentlichen Mitgliederbeiträgen
b) diversen Einnahmen
- Art.40 Die Mitglieder haben Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge zu entrichten.
Diese werden durch die ordentliche GV für jede Mitgliederkategorie festgesetzt.
- Art.41 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni

V. Schlussbestimmungen

- Art.42 Für die Verbindlichkeiten des TTC KV Liestal haftet nur das Clubvermögen.
Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.
Hingegen haftet jedes Mitglied für allen Schaden, den es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt.
Der Vorstand bestimmt die Höhe der Schadensersatzsumme.
- Art.43 Für Unfälle und Schadensereignisse jeder Art im Spiellokal des Clubs wird jede Haftung des Clubs abgelehnt, sofern die nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen gedeckt wird, wegbedungen.



- Art.44 Ueber die Auflösung entscheidet nur eine speziell zu diesem Zweck einberufene GV. Ein solcher Beschluss erwächst durch 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in Rechtskraft. Die Einladung zu einer solchen Versammlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
Ergibt eine eventuelle Liquidation einen Aktivenüberschuss, so fällt er dem KV Baselland zu.
- Art.45 Die Statuten können durch eine GV jederzeit revidiert werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art.46 Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 17. August 2006 beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Statuten vom 6. Juni 2002 werden dadurch hinfällig.

Liestal, 17. August 2006

Der Präsident

Die Vizepräsidentin